

# Möglichkeit der Beitragsentlastung

## Teil 2

### Staffelung der Elternbeiträge

Befinden sich mehrere Kinder der Familie in ein und derselben oder in verschiedenen Kindertageseinrichtung, kann ein Antrag auf Staffelung der Elternbeiträge gestellt werden.

Aus § 21 Absatz 2 Satz 3 KiföG M-V ergibt sich, dass die „örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung sozialverträglich staffeln“ müssen.

§ 90 Absatz 1 Satz 2 beinhaltet: „Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.“

Folgende Landkreise haben (soweit ersichtlich) die sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge in Satzungen geregelt:

Landkreis Vorpommern- Rügen	Satzung zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Landkreis Vorpommern-Rügen <a href="http://www.lk-vr.de/media/custom/2152_389_1.PDF?1345553808">http://www.lk-vr.de/media/custom/2152_389_1.PDF?1345553808</a>
Landkreis Rostock	Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes <a href="http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen/satzungen/satzungen_rostock/01_soziales_jugend_gesundheit/satzung-umsetzung-des-kindertagesfoerderungsgesetzes.pdf">http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen/satzungen/satzungen_rostock/01_soziales_jugend_gesundheit/satzung-umsetzung-des-kindertagesfoerderungsgesetzes.pdf</a>
Landkreis Nordwestmecklen- burg	Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zum Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern <a href="http://www.nordwestmecklenburg.de/upload/552/1324472714_31250_12937.pdf">http://www.nordwestmecklenburg.de/upload/552/1324472714_31250_12937.pdf</a>
Landkreis Mecklenburgische- Seenplatte	Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen (siehe: § 6) <a href="http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/index.php?object=tx 2037.1&amp;ModID=7&amp;FID=2037.362.1&amp;NavID=2037.12&amp;La=1">http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/index.php?object=tx 2037.1&amp;ModID=7&amp;FID=2037.362.1&amp;NavID=2037.12&amp;La=1</a>
Kreisfreie Stadt Schwerin	Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin (siehe § 10) <a href="http://www.schwerin.de/?xv_query=Satzung+Staffelung+Elternbeitrag&amp;suche_submit=hier:Wegweiser_Kindertagesbetreuung_2011">http://www.schwerin.de/?xv_query=Satzung+Staffelung+Elternbeitrag&amp;suche_submit=hier:Wegweiser_Kindertagesbetreuung_2011</a>
Kreisfreie Stadt Rostock	Satzung über die Nutzung und die Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung) <a href="http://rathaus.rostock.de/sixcms/media.php/974/5_01.46361.pdf">rathaus.rostock.de/sixcms/media.php/974/5_01.46361.pdf</a>

Beim Jugendamt des jeweiligen Landkreises ist ein entsprechender Antrag zu stellen. (Zum Nachweis der Anzahl der in Kindertagesbetreuung geförderten Kinder der Familie sollten dem Antrag Kopien der entsprechenden Betreuungsverträge beigelegt werden.)